VERORDNUNG (EWG) Nr. 1557/78 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1978

über den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus festgesetztem Pauschpreis, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2311/77

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bestände an Rindfleischkonserven, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen übernommen wurde (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1145/75 (4), hergestellt worden sind, haben ein Alter erreicht, das ihren Absatz erforderlich macht.

Um diese Konserven zu einem angemessenen Preis abzusetzen, ist es angebracht, den Verkauf zu einem im voraus festgesetzten Pauschpreis vorzunehmen.

Die Verkaufspreise sind anhand der bei früheren Verkäufen solcher Konserven gemachten Erfahrungen festzusetzen. Um jedoch einen Anreiz zur Ausfuhr namentlich von Konserven zu bieten, die in Dosen mit ziemlich hohem Stückgewicht angeboten werden und im Einzelhandel unter Umständen schwer abzusetzen sind, sollten für die Ausfuhr etwas niedrigere Verkaufspreise festgesetzt werden.

Bei diesen Verkäufen ist die Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches (5) einzuhalten ; zugleich sind aber auch die Ausnahmen festzulegen, die wegen der Art der Erzeugnisse und ihres Bestimmungszwecks notwendig sind.

Die Frist für die Ausfuhr ist in den Fällen verlängert worden, in denen die Ausführer die Möglichkeiten in Anspruch nehmen wollen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 269/78 (7), vorgesehen sind.

Bei der Ausfuhr von Konserven, die von den Interventionsstellen verkauft wurden, können die Ausfuhrmöglichkeiten erfahrungsgemäß nur dann ausgebaut werden, wenn die Marktbeteiligten gewisse Konservenmengen zu einem bestimmten Preis kaufen und sie innerhalb eines längeren Zeitraums nach und nach übernehmen können, um mit Marktbeteiligten in Drittländern abgeschlossene Verträge auszuführen. Dieser Zeitraum darf indessen sechs Monate nicht überschreiten. Ferner ist es notwendig, bestimmte Sonderbedingungen, namentlich die Vorlage eines Ausfuhrvertrags, vorzusehen, um sicherzustellen, daß diese Verlängerung der Übernahmefrist nur im Rahmen der Ausfuhrverträge gestattet wird, für deren Abwicklung die gegenwärtig vorgesehene Übernahmefrist nicht ausreicht.

Die Freigabe der Kaution ist zu regeln. Bei einem Verkauf für die Ausfuhr ist vorzuschreiben, daß die Kaution erst freizugeben ist, wenn das Erzeugnis tatsächlich in einem Drittland auf den Markt gebracht worden ist. Dieser Nachweis kann in derselben Weise erfolgen wie bei den unterschiedlichen Erstattungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/77 (9).

Zu ändern ist ferner der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 732/78 (11).

Aus verwaltungsmäßigen Gründen ist es erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 2311/77 der Kommission vom 20. Oktober 1977 über den Verkauf von Rind-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1978, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 47.
(4) ABl. Nr. L 112 vom 1. 5. 1975, S. 60.
(5) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 40 vom 10. 2. 1978, S. 7.
(8) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 23.
(10) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

fleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus festgesetztem Pauschpreis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 157/78 [2], aufzuheben. Die gegenwärtige Marktlage für Fleisch in der Bundesrepublik Deutschland erfordert jedoch, daß die Verkäufe dieser Konserven erst ab 1. August 1978 wiederaufgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 10. Juli 1978 verkaufen die dänische und die irische Interventionsstelle und ab 1. August 1978 verkauft die deutsche Interventionsstelle Rindfleischkonserven, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 hergestellt worden sind.

(2) Mengen, Qualität und Preis dieser Konserven sind im Anhang I festgelegt. Die dort angegebenen Preise betreffen in Spalte D:

— unter a) den Verkauf von Konserven, die für den innergemeinschaftlichen Markt bestimmt sind,

— unter b) den Verkauf von Konserven, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

(3) Angaben über die Mengen sowie den Einlagerungsort der Erzeugnisse können die Interessenten bei den im Anhang II aufgeführten Stellen einholen.

Artikel 2

Für die Verkäufe gemäß dieser Verordnung gilt die Verordnung (EWG) Nr. 216/69, insbesondere Artikel 2 bis 5, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. Der Preis ist bei Auslagerung der Ware für die jeweils abgenommene Menge spätestens am Tag vor der Abholung der Ware zu zahlen.

2. Das Gewicht der Konserven ist das Reingewicht.

3. Die Kaution beträgt:
   a) 10 RE/100 kg für Verkäufe gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a),
   b) 25 RE/100 kg für Verkäufe gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b).

4. Für Verkäufe gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) ist ein Kaufantrag nur zulässig, wenn sich der Käufer gleichzeitig schriftlich verpflichtet, die Konserven binnen acht Wochen nach dem Tag der Einreichung des Kaufantrags zu übernehmen und auszuführen.

   Wenn der Käufer jedoch die Konserven der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannten Regelung unterstellt, muß die Ausfuhr binnen sechs Monaten nach dem Tag der Einreichung des Kaufantrags erfolgen.

Artikel 3

(1) Entgegen Artikel 2 Ziffer 4 wird die Übernahme- und Ausfuhrfrist der gemäß dieser Verordnung verkauften Konserven auf höchstens sechs Monate vom Tag der Einreichung des Kaufantrags an verlängert,

a) wenn diesem Antrag eine entsprechende beglaubigte Abschrift eines Ausfuhrvertrags über Konserven sowie die schriftliche Verpflichtung beigefügt sind, den Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für die im Vertrag genannte Bestimmung und Menge einzureichen;

b) wenn sich der Antragsteller schriftlich verpflichtet, die Konserven binnen sechs Monaten nach dem Tag der Einreichung des Kaufantrags zu übernehmen und auszuführen.

(2) Jede Interventionsstelle unterrichtet die Kommission am ersten Arbeitstag nach Antragstellung über die eingegangenen Kaufanträge unter Angabe der Menge der beantragten Konserven nach Kategorie und Bestimmung.

Artikel 4

Im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 gelten die im Vertrag vorgesehenen Bedingungen als vom Käufer erfüllt,

a) bei auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft abzusetzenden Konserven: wenn die im Kaufvertrag vorgesehene Menge fristgemäß übernommen und der Kaufpreis ganz bezahlt worden ist;

b) bei auszuführenden Konserven: wenn die in Abschnitt a) genannten Bedingungen erfüllt und der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 genannte Nachweis sowie der Nachweis erbracht worden ist, daß die Erzeugnisse gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 in ein Drittland eingeführt worden sind; bei gemäß Artikel 3 verkauften Konserven wird die Kaution jedoch erst freigegeben, wenn nachgewiesen worden ist, daß die gesamte im Ausfuhrvertrag vorgesehene Konservenmenge die im Vertrag genannte Bestimmung erreicht hat.

Artikel 5

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 werden unter „I. Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden":

a) Ziffer 8 und die zugehörige Fußnote gestrichen; diese Vorschriften bleiben jedoch für die Erzeugnisse anwendbar, für die die Verordnung (EWG) Nr. 2311/77 weiterhin gilt;

[1] ABl. Nr. L 269 vom 21. 10. 1977, S. 26.
[2] ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1978, S. 28.

b) werden nach Ziffer 10 die folgende Ziffer und die zugehörige Fußnote eingefügt:

„11. Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 der Kommission vom 5. Juli 1978 über den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus festgesetztem Pauschpreis, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2311/77 [11];

[11] ABl. Nr. L 184 vom 6. 7. 1978, S. 12."

Artikel 6

Falls die vorrätigen Mengen geringer sind als diejenigen Kaufanträge, die am 10. Juli 1978 bei der dänischen und irischen Interventionsstelle und am 1. August 1978 bei der deutschen Interventionsstelle eingereicht worden sind, gelten die Anträge als gleichzeitig eingegangen.

Artikel 7

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2311/77 wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch für vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichte Kaufanträge anwendbar.

(2) Verweisungen auf die Verordnung (EWG) Nr. 2311/77 oder auf Artikel dieser Verordnung in allen Gemeinschaftsrechtsakten gelten als Verweisungen auf diese Verordnung oder auf die entsprechenden Artikel dieser Verordnung.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANNEXE I — ANHANG I — ANNEX I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — BILAG 1

État membre Mitgliedstaat Member State Stato membro Lid-Staat Medlemsstat	Produits Erzeugnisse Products Prodotti Produkten Produkter	Quantités (tonnes) Mengen (Tonnen) Quantities (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Mængde (tons)	Prix de vente (UC/100 kg) poids net Verkaufspreise (RE/100 kg) Nettogewicht Selling prices (u.a./100 kg) net weight Prezzi di vendita (UC/100 kg) peso netto Verkoopprijzen (RE/100 kg) nettogewicht Salgspris (RE/100 kg) nettovægt	
A	B	C	D (1)	
			a)	b)
DANMARK	Oksekød i egen saft			
	— kartoner med 12 runde dåser, hver med en nettovægt på 1 815 g	± 7 500	100,0	90,0
	— kartoner med 12 firkantede dåser, hver med en nettovægt på 1 815 g	± 2 500	100,0	90,0
DEUTSCHLAND	Rindfleischkonserven in Dosen von 400 Gramm netto je Dose	±13 000	112,4	112,4
IRELAND	Canned stewed steak with net weight of 425 grams per can	±2 200	112,4	90,0

(1) D a) — Conserves destinées au marché intérieur de la Communauté.
— Für den Binnenmarkt der Gemeinschaft bestimmte Konserven.
— Canned beef for sale within the Community.
— Conserve destinate al mercato comunitario.
— Conserven bestemd voor de markt van de Gemeenschap.
— Konserves bestemt for det interne marked i Fællesskabet.

b) — Conserves destinées à être exportées.
— Für den Export bestimmte Konserven.
— Canned beef for export.
— Conserve destinate all'esportazione.
— Conserven bestemd voor export.
— Konserves bestemt for eksport.

ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

Adresses des organismes d'intervention — Anschriften der Interventionsstellen — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Addresses of the intervention agencies — Interventionsorganernes adresser

DANMARK :

Direktoratet for markedsordningerne,
EF-Direktoratet,
Frederiksborggade 18,
1360 København K,
Tlf. (01) 15 41 30, Telex 15 137 DK.

DEUTSCHLAND :

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM),
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse),
Postfach 180107 — Adickesallee 40,
D — 6 000 Frankfurt am Main 18,
Tel. (0611) 55 04 61/55 05 41, Telex : 04 11 727/04 11 156.

IRELAND :

Department of Agriculture and Fisheries, Agriculture House,
Kildare Street,
Dublin 2,
Tel. (01) 78 90 11, ext. 23 56, Telex 4280 and 5118.